

MEHRWEGPFLICHT AB 2023

nach §§ 33 und 34 Verpackungsgesetz (VerpackG2)

Mehr Abfallvermeidung – Novelle im Verpackungsgesetz

In Deutschland entstehen täglich 770 Tonnen Verpackungsmüll durch To Go-Einwegverpackungen. Dies führt zu vielfältigen Problemen: zum einen werden Einwegverpackungen nur sehr kurz genutzt und verbrauchen somit unnötig viele Ressourcen, zum anderen landen sie nach ihrer Verwendung oft auf den Straßen, in der Landschaft oder Gewässern, sodass sie auch langfristig die Umwelt verschmutzen und in den Städten zu hohen Reinigungskosten beitragen.

Einige gastronomische Betriebe bieten schon jetzt auf freiwilliger Basis eine Mehrwegvariante für Getränke oder Speisen zum Mitnehmen an. Das reicht aber noch nicht. Im Juli 2021 wurde ein neues Verpackungsgesetz verabschiedet, in dem eine Mehrwegpflicht für Takeaway-Lösungen verankert ist. Die Mehrwegpflicht gilt ab dem 01.01.2023 bundesweit.

Mehrwegsysteme haben Vorteile

Ein Mehrwegsystem bietet viele Vorteile gegenüber der Einwegverpackung. An erster Stelle stehen die ökologischen Vorteile. Mehrwegverpackungen sind ressourcenschonend und verursachen weniger Abfall. Zudem bieten Mehrwegsysteme mit auslaufsicheren Behältern eine gute Möglichkeit, Lebensmittel frisch zu halten und sicher zu transportieren. Die Vorteile für die Umwelt, uns Menschen und die Gesellschaft liegen somit klar auf der Hand.

Die neuen Regeln ab 01.01.2023

für große Betriebe

Betriebe mit einer Verkaufsfläche über 80 m² und mehr als 5 Beschäftigten

- Alle gastronomischen Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, sind verpflichtet, Mehrwegverpackungen als Alternative zur Einwegverpackung anzubieten. Betroffen sind alle Einweggetränkebecher und alle Einweg-Kunststofflebensmittelverpackungen.
- Der Betrieb kann eigene Mehrwegbehältnisse ausgeben, die er wieder zurücknimmt. Die andere Möglichkeit ist, sich einem Poolsystem anzuschließen, wo Mehrwegbehältnisse auch an anderen Stellen abgegeben werden können.
- Die Mehrwegalternative darf im Vergleich zur Einwegvariante nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen angeboten werden.
- Die Kunden müssen deutlich auf die Mehrwegalternative aufmerksam gemacht werden.
- Betriebe müssen Mehrwegbehältnisse zurücknehmen. Die allgemein gültigen Hygienebestimmungen müssen dabei eingehalten werden.

für kleine Betriebe

Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis 80 m² und nicht mehr als 5 Beschäftigten

- Die Mehrwegpflicht gilt auch für kleinere Betriebe, kann aber auch erfüllt werden, indem Speisen und Getränke in vom Kunden mitgebrachte Behältnisse abgefüllt werden.
- Die Kunden müssen deutlich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass Speisen und Getränke in mitgebrachte Behältnisse abgefüllt werden können.
- Betriebe müssen beim Abfüllen die allgemein gültigen Hygienebestimmungen einhalten, sind jedoch nicht für die mitgebrachten Behälter verantwortlich.